



KLETTGAU
leben. genießen. wohlfühlen.



Aufnahmeheft für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klettgau

- Informationen für die Eltern -

Liebe Eltern,

endlich ist es so weit, Ihr Kind besucht eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Klettgau und wir heißen Ihr Kind mit seinen individuellen Interessen, besonderen Fähigkeiten, Lebensverhältnissen und Herkunftskulturen herzlich willkommen.

Es beginnt ein neuer Lebensabschnitt für Ihr Kind, aber auch für Sie. Mit dem Kindergarten oder der Kindertagesstätte Tausendfüßler bekommen Sie einen Partner an die Seite, der bereit ist, gemeinsam mit Ihnen Verantwortung für die Erziehung und Bildung Ihres Kindes zu tragen.

In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens möchten wir Ihrem Kind die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt bieten.

Tageseinrichtungen sollen

- die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Grundlage und Kompass der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist der baden-württembergische „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“.

Um uns an den Situationen der Familien und Kinder orientieren zu können, sind wir auf enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen, dazu gehören regelmäßige Gespräche und gemeinsame Aktivitäten.

Mit diesem Aufnahmeheft erhalten Sie umfangreiche Informationen über die Vorgaben und Rahmenbedingungen für den Besuch Ihres Kindes in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Klettgau mit den 7 Ortsteilen Bühl, Erzingen, Geißlingen, Grießen, Rechberg, Riedern am Sand und Weisweil.

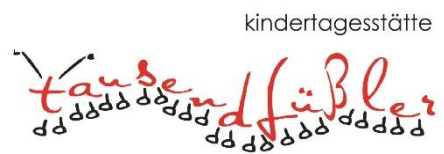
Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind und Sie als Eltern in unseren Einrichtungen wohl fühlen und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit herzlichen Grüßen

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Leitungen und Teams der Kindergärten
und der Kindertagesstätte Tausendfüßler

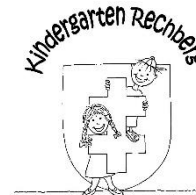
Kindertagesstätte Tausendfüßler
Clissoner Straße 30, 79771 Klettgau
07742 916 91 70
tausendfuessler@vodafone.de



Kindergarten Kleine Strolche Geißlingen
Schulstraße 8, 79771 Klettgau
07742 5255
geisslingen@kiga-klettgau.de



Kindergarten Räuberhöhle Rechberg
Wutöschinger Straße 9, 79771 Klettgau
07742 5242
rechberg@kiga-klettgau.de



Kindergarten RIAMSA Riedern a.S.
Jestetter Straße 20, 79771 Klettgau
07742 7353
riedern@kiga-klettgau.de



Waldkindergarten Klettgau
Erzinger Straße 50, 79771 Klettgau
0171 336 17 24
waldkigaklettgau@t-online.de



Inhalt

Inhalt	5
Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klettgau	6
Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10 a des Infektionsschutzgesetzes.....	11
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	13
Information zur Datenverarbeitung.....	15
Elterninformationen zu den Entwicklungsgesprächen.....	16
Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kinderbetreuungsgesetzes.....	17

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klettgau

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkennen.

1. Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen und in altersgemischten Gruppen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und Aufnahmebogens.
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten - Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind, so ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
- 2.6 Die Ferien werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen in Abstimmung mit dem Träger festgelegt.

- 2.7 Zusätzliche Schließungszeiten können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnungen, Fortbildung, Fachkräftemangel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden Gebühren erhoben. Maßgeblich ist die Satzung der Gemeinde Klettgau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung) in der jeweils aktuellen Fassung. Diese finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Klettgau unter „Leben & Wohnen“ – Kinderbetreuung.

4. Aufsicht

- 4.1 Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Soll das Kind alleine nach Hause gehen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich. Das ist nur ausnahmsweise ca. 1/2 Jahr vor Schuleintritt denkbar, wenn das diesem Kind unter Berücksichtigung von Entwicklungsstand und Gefährlichkeit des Weges zugetraut wird und wenn kein Bus benutzt wird. Die letztliche Entscheidung, ob ein Kind alleine nach Hause gehen darf, liegt bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer durch diese beauftragte Begleitperson abgeholt werden, sind eine gesonderte Benachrichtigung und die Vorlage des Personalausweises erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. Zusammenarbeit der Personensorgeberechtigten mit dem Träger und dem Kindergarten

- 5.1 Die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten mit dem Träger und dem Kindergarten ist von gegenseitiger Wertschätzung und einer verständnisvollen, partnerschaftlichen Kooperation geprägt, um eine in der Familie begonnene Bildung und Erziehung begleitend zu unterstützen. Wie in der Konzeption des Kindergartens beschrieben, werden zum Beispiel folgende Formen der Zusammenarbeit praktiziert:
- Elterngespräche
 - Elternbriefe
 - Eltern-Kind-Aktionen
 - Elternabende
 - Elternmitarbeit (Elternbeirat)
- 5.2 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben) unverzüglich
- selbständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
 - die Kindertageseinrichtung in dem für das Wohl des Kindes und für weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.
- 5.3 Der Träger bzw. das pädagogische Personal ist verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

6. Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kita-Kinder gegen Unfall versichert
- bei allen Tätigkeiten, die mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehen
 - bei sonstigen offiziellen Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung
 - auf den Wegen zur und von der Kindertageseinrichtung unabhängig davon, wie diese zurückgelegt werden oder welchen Weg das Kind wählt
 - bei Tätigkeiten wie Essen und Trinken
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

- 7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Sie erhalten dazu ein entsprechendes Merkblatt.
- 7.5 Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Bindehautentzündung, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder mindestens 24 Stunden (bei Erbrechen, Durchfall 48 Stunden) symptomfrei zu Hause zu behalten.
- 7.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/ der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Anweisung des behandelnden Arztes und schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8. Elternbeirat

- 8.1 Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit in der Einrichtung beteiligt gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kinderbetreuungsgesetzes.

9. Kündigung

Maßgeblich ist die Satzung der Gemeinde Klettgau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung) in der jeweils aktuellen Fassung.

10. Datenschutz

- 10.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- 10.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 10.3 Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

10.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/ oder im Internet erfolgt nur mit der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

11. Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

Die Anwendung dieser Benutzungsordnung ist verbindlich. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der Rücksprache und der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Trägers.

Klettgau, 23.09.2021

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10 a des Infektionsschutzgesetzes

gültig ab: 29.03.2018 (Auszug)

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 –, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:
 - U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
 - U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
 - U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
 - U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
 - U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
 - U7 a: 34. bis 36. Lebensmonat,
 - U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
 - U9: 60. bis 64. Lebensmonat.
- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.
- 1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.
- 1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer

gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

- 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

- 3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.
- 3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförderbeziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1 a Nummer 17 a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

...

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Information zur Datenverarbeitung

Kindertagesbetreuung

Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO

Zweck(e) der Datenverarbeitung	<ul style="list-style-type: none">- Kindertagesbetreuung- Erhebung von Gebühren/Entgelten- Kontaktaufnahme
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Gemeinde Klettgau Degernauer Straße 22 79771 Klettgau vertreten durch Bürgermeister Ozan Topcuogullari Tel. 07742 935 100 buergermeister@klettgau.de
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Gemeinde Klettgau Datenschutzbeauftragter Degernauer Straße 22 Tel. 07742 935 102 datenschutz@klettgau.de
Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO <i>a = Einwilligung, b = Vertrag, c = rechtliche Verpflichtung, e = ö.-r- Aufgabe, öffentliches Interesse - Buchstabe e) nur i.V. m. gesetzlicher Ermächtigung</i> Sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden (z.B. Religion, Gesundheitsdaten) ist die Rechtsgrundlage Artikel 9 Absatz 2 lit. a DSGVO.
Empfänger der Daten Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation	<ul style="list-style-type: none">- Mitarbeiter der Gemeinde Klettgau- Gesundheitsamts beim Landratsamt Waldshut
geplante Speicherdauer	Die Daten werden 1 Jahr nach Ende des Betreuungsverhältnisses gelöscht. Sollten Daten für die Durchführung von Zahlungen notwendig sein, werden diese nach 10 Jahren gelöscht.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beschweren beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de
Verpflichtung, Daten bereitzustellen	Sie sind <u>nicht</u> verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Folgen der Nichtbereitstellung: eine Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist nicht möglich

Stand: 19.07.2021

Elterninformationen zu den Entwicklungsgesprächen

Das zentrale Ziel der Elternarbeit in der Kindertageseinrichtung ist es, eine Erziehungspartnerschaft einzugehen im Hinblick auf eine bestmögliche Entwicklung und Förderung des jeweiligen Kindes. Dies beinhaltet eine intensive Zusammenarbeit und einen regen Austausch über die Entwicklungsschritte, Stärken und Fähigkeiten, die eigenen Bedürfnisse des Kindes sowie gemeinsame Erziehungsziele der Eltern und Fachkräfte. Eine erfolgreiche Elternarbeit kann auch die Erziehungskompetenz der Eltern stärken. Bei auftretenden Problemen sind pädagogische Fachkräfte in der Lage zu beraten und zu unterstützen. Dazu ist ein vertrauensvoller Austausch untereinander eine wichtige Grundvoraussetzung.

Entwicklungsgespräche sind ein verbindliches Angebot des Kindergartens. Für Eltern sind sie freiwillig.

Die Inhalte des Gesprächs sind vertraulich. Sie unterliegen der Schweigepflicht und werden deshalb nicht nach außen getragen.

Entwicklungsgespräche werden mindestens einmal im Jahr, meist um den Geburtstag des Kindes, für jedes Kind angeboten.

Sie dauern je nach Häufigkeit 30 bis 60 Minuten.

Termine werden gemeinsam abgesprochen, so dass alle Eltern die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen.

In der Regel nehmen Eltern und Erzieherinnen am Gespräch teil. Die Teilnahme weiterer Personen (beispielsweise anderer Familienmitglieder oder eines Dolmetschers) wird im Vorfeld abgesprochen.

Anschließend wird ein kurzes Protokoll angefertigt, das stichwortartig die Themen des Gesprächs festhält, ebenso wie mögliche Vereinbarungen, die im Entwicklungsgespräch getroffen werden.

Für die Erzieherinnen sind Beobachtungen aus dem Kindergartenalltag eine wesentliche Grundlage für die Entwicklungsgespräche.

Eltern erhalten zur Information und zur eigenen Vorbereitung auf das Gespräch einen Beobachtungsbogen oder eine Liste mit Fragestellungen oder Themenbereichen, die angesprochen werden sollen. Dies ermöglicht ihnen, selbst Beobachtungen zu sammeln und sich gegebenenfalls darüber mit Vertrauenspersonen auszutauschen.

Der Kindergarten bemüht sich um eine ruhige, ungestörte Atmosphäre für diese Gespräche. Aus diesem Grund finden die Gespräche ohne Kinder statt.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kinderbetreuungsgesetzes

vom 15. März 2008 AZ 24-6930.7/3

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird.
Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung
 - 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
 - 4.2 Dem Elternbeirat kommt eine wichtige Funktion zu: sei es bei der Planung, Organisation und Durchführung von Festen, Feiern und Aktionen oder inhaltliche Fragen, er vertritt IHRE Interessen und hat ein Mitspracherecht. Deshalb ist es ganz besonders wichtig, dass sie am ersten Elternabend im neuen Kindergartenjahr, der auch immer mit der Elternbeiratswahl verbunden ist, teilnehmen und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Vielleicht besteht bei Ihnen auch Interesse, selbst Elternbeirat zu werden!
5. Sitzungen des Elternbeirats
 - 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden oder der Leitung einzuberufen.
 - 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
 - 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats können die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Einrichtung eingeladen werden.
6. Weitere Bestimmungen
 - 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
 - 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
 - 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
 - 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.
7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

